

Änderungsantrag

Drucksachen-Nr.:	BV/VII/0527
Änderungsantrag-Nr.:	9
Einreicher:	Fraktion DIE LINKE
Behandlung:	öffentlich

Gegenstand:

Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Änderung:

Der Änderungsanträge 2 und 4 zum Entwurf der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt werden komplett zurückgezogen und durch den Änderungsantrag 9 ersetzt.

Der Beschlussvorschlag zur Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wird in § 11 „Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, Beigeordnete/r“ wie folgt geändert:

- (1) Die Stadtvertretung wählt zwei Beigeordnete für sieben Jahre. Die Wahl erstreckt sich zugleich auf die Funktion der 1. und 2. Stellvertreterin/des 1. und 2. Stellvertreters der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.**
- (2) Die Beigeordneten werden nach Maßgabe der jeweils geltenden KomBesLVO M-V besoldet.“**
- (3) Der Absatz 3 wird gestrichen. Der Absatz 4 wird Absatz 3 mit folgendem Wortlaut: „Die hauptamtlichen Stellvertreter/innen der Oberbürgermeisterin(des Oberbürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes entsprechend des § 11 Abs. 2 KomBesIVO M-V.**
- (4) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unmittelbar nach In-Kraft-Setzung der Hauptsatzung eine Nachtragshaushaltsatzung erarbeiten zu erlassen.**

Finanzielle Auswirkungen:

Ein 2. Beigeordneter verursacht Kosten in Höhe von rund 240.000 € pro Jahr. Dies setzt sich zusammen aus 159.000 € Personalkosten für den Beigeordneten selbst, 60.000 € Personalkosten für das ihm zugeordnete Sekretariat sowie jeweils 9.700 € Sachkosten für die beiden Arbeitsplätze (alle Zahlen nach KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2022/2023“). In welchem Teilhaushalt diese Kosten anfallen, hängt davon ab, welcher Geschäftsbereich dem 2. Beigeordneten übertragen wird. Falls der Fachbereich 1 übertragen wird, fallen die Kosten im Teilhaushalt 2 an, falls Fachbereich 2 übertragen wird, fallen die Kosten im Teilhaushalt 3 an, falls Fachbereich vier übertragen wird, fallen die Kosten in den Teilhaushalten 8 und 9 an.

Begründung:

Laut Kommunalverfassung M-V können in großen kreisangehörigen Städten bis zu zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Die Beigeordneten sind dem Oberbürgermeister/der

Oberbürgermeisterin unmittelbar nachgeordnete leitende Bedienstete der Stadtverwaltung. Die Übertragung eines amtsangemessenen Aufgabenbereichs erfolgt durch den Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin mit Zustimmung der Stadtvertretung.

Mit der Änderung der Hauptsatzung kehrt die Stadt Neubrandenburg zurück zur jahrelangen Normalität der Besetzung mit zwei Beigeordneten. Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg steht vor vielen zukünftigen Herausforderungen. Mit der Wahl eines zweiten Beigeordneten besteht die Möglichkeit die Verwaltung zu stärken und dem Anspruch eines bürgerorientierten Dienstleisters gerecht zu werden.

Ein zweiter Beigeordneter kann die kooperative Arbeit zwischen der Stadtvertretung, den Ausschüssen und der Stadtverwaltung stärken. Die Fülle der zu erledigenden Aufgaben und die Komplexität vor uns liegender Entscheidungen wächst stetig an.

Aufgaben wie:

- Ausbau der Schulinfrastruktur
- Klimaschutz
- Schwimmhalle
- Wohnungsbau
- Lokschuppen
- Flächennutzungsplan
- Ausbau von Straßen, Wegen, Radverkehr

um nur einige Beispiele zu nennen, sind zukünftige Herausforderungen die vor uns stehen.

Nach Rücksprache mit der Verwaltung ist es notwendig unmittelbar nach In-Kraft-Setzung der Hauptsatzung unverzüglich eine Nachtragshaushaltsatzung erarbeiten.

Neubrandenburg, 25.04.2023

gez. Toni Jaschinski
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE